

Einige Anmerkungen zum neuen Konkursgesetz der Volksrepublik China

Frank Münzel

Das „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China“¹ (KonkursG) wurde von der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.08.2006 verabschiedet und am selben Tag bekannt gemacht. Es tritt am 01.06.2007 in Kraft. Zugleich wird das „(versuchsweise angewandte) Unternehmenskonkursgesetz der VR China“ vom 02.12.1986 aufgehoben.

1. Hintergrund

An einer Neufassung des Konkursgesetzes wurde seit 1994 gearbeitet. Daß nun endlich ein Gesetz verabschiedet werden konnte, liegt daran, daß inzwischen ein Großteil der kleineren Staatsunternehmen liquidiert oder privatisiert worden ist. Denn Ziel der Neufassung war und ist vor allem, sämtliche Unternehmen gleich zu behandeln. Mit anderen Worten: Die besonderen Regeln für Staatsunternehmen sollten wegfallen. Diese Regeln aber schützten vor allem die Beschäftigten der Staatsunternehmen. Insbesondere sollten die nach einem Gesamtplan durchzuführenden „politischen Konkurse“ von Staatsunternehmen in größeren Städten den Staatsbediensteten nach der Entlassung aus den Pleiteunternehmen helfen. Das ließ sich nicht einfach durch neues Recht streichen. Neues Recht ist erst jetzt möglich, da das Ende dieser geplanten politischen Konkurse absehbar ist. Denn die Sonderregeln für die politischen Konkurse wurden zwar beibehalten, sollen aber Ende 2008 auslaufen. Bis dahin sollen nach dem Plan noch rund 2000 Staatsunternehmen auf diese Weise liquidiert werden, vgl. § 133 KonkursG.² Eine weitere Altfallvorschrift, § 132 KonkursG, betrifft die bis zur Verkündung des Gesetzes aufgehäuften Lohn- und Sozialversicherungsschulden der Unternehmen.³ Sie gilt zwar für alle Unternehmen, dürfte aber vor allem wieder für die Beschäftigten der Staatsunter-

nehmen gedacht sein. Wie schon die Kosten für die Beschäftigten bei den „politischen Konkursen“, gehen diese alten Forderungen den mit Pfandrechten gesicherten Forderungen anderer Gläubiger vor. Das heißt, die Banken können in diesen Altfällen erst nach den Beschäftigten befriedigt werden.

2. Neuerungen

Ende 2008 wird China also ein einheitliches Konkursrecht für alle Unternehmen haben. Bei den Staatsunternehmen sind hinfort weder Konkurs noch Vergleich noch Sanierung davon abhängig, ob eine vorgesetzte Behörde diese Maßnahmen genehmigt. Der Gemeinschuldner, also das Unternehmen, kann sie von sich aus beantragen und, wichtiger noch, auch die Gläubiger können sie beantragen. Nur im Kreditgewerbe (eingeschlossen Versicherungen und Wertpapiergewerbe) sieht § 134 KonkursG noch eine zusätzliche Rolle für die Aufsichtsbehörden vor.

Das neue Konkursrecht ist allerdings zunächst einmal ein Konkursrecht nur für Unternehmen. Anders als zeitweise geplant, sieht es keinen Privatkonkurs vor. Nach § 2 KonkursG gilt es überdies nur für juristische Personen. Nach § 135 KonkursG ist es zwar auf Unternehmen von Einzelkaufleuten

² Damit bleiben die Sondervorschriften in Kraft, die „politische“ oder „Richtlinien“-Konkurse der Staatsunternehmen regeln, d. h. Konkurse der Staatsunternehmen in den sogenannten Versuchsstädten, zu denen die meisten chinesischen Großstädte zählen. Diese Konkurse sollen nach Plan durchgeführt werden, und der Staat soll sie nach Plan mit Zuschüssen unterstützen, vgl. die „Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen staatseigener Unternehmen in einigen Städten“ vom 25.10.1994 und die „Ergänzende Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen und Fusionen bei staatseigenen Unternehmen und der Unterbringung ihrer Beschäftigten in einigen Städten“ vom 02.03.1997, beide Rechtsakte deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 2.3.97/1. Nach dem Plan sollen diese politischen Konkurse aber bis Ende 2008 auslaufen, vgl. Ziffer 2 der „Leitlinien für Korrekturen beim Staatskapital und für die Reorganisation der Staatsunternehmen“ vom 05.12.2006, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 5.12.06/1.

³ Siehe hierzu auch die Fn. 24 zu § 132 der Übersetzung des Konkursgesetzes in diesem Heft.

¹ Chinesisch-deutsche Fassung des Gesetzes in diesem Heft.

und Partnerschaften entsprechend anzuwenden.⁴ Aber es bleiben die Fälle der „gemeinnützigen“ Einheiten, die wohl nicht unter § 135 fallen, jedoch Verfahren wie nach dem Konkursgesetz dringend brauchen könnten.⁵

Ebenfalls anders als nach älteren Entwürfen enthält das Gesetz auch keine Vorschrift darüber, wie mit Gebrauchsrechten an Land zu verfahren ist. Diese Rechte können bei älteren Staatsunternehmen unentgeltlich zugewiesen sein. In diesen Fällen müssten sie mit dem Ende des Unternehmens eigentlich ebenso unentgeltlich wieder an den Staat zurückfallen. Sie sind aber oft alles, was ein derartiges Unternehmen neben einigen Gebäuden auf solchem Land noch an Vermögen hat und aus dessen Verwertung die Banken und andere Gläubiger noch etwas erhoffen können. Die Gebäude sind ohne die Gebrauchsrechte wertlos.⁶ Die Sache kann noch unangenehmer werden, wenn das Unternehmen Wohnungen in solchen Gebäuden an seine Belegschaft verkauft hat. Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn ein Kollektivunternehmen in Konkurs fällt, nachdem das kollektive Land, das es nutzt und an dem es einer Bank eine Sicherheit eingeräumt hat, vom Staat enteignet worden ist. Die Verfasser des Gesetzes mögen der Ansicht gewesen sein, daß dies Fragen des Sachen- und nicht des Konkursrechtes sind, oder jedenfalls gehofft haben, daß das geplante Sachenrechtsgesetz hier Ordnung schaffen wird.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die zivilrechtliche Haftung des gesetzlichen Repräsentanten und anderer hoher Manager des Gemeinschuldners für die Verursachung des Konkurses und für bestimmte Konkursdelikte, § 125 Abs. 1, § 128 KonkursG. Man hofft, damit die „vorge-täuschten Konkurse“ eindämmen zu können.

3. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Konkursgesetz hat die Konkursvorschriften im 19. Abschnitt des Zivilprozeßgesetzes nicht aufgehoben, sie sollen sogar ergänzend herangezogen werden, § 4 KonkursG. Wo aber sollten diese Vorschriften eigentlich noch angewandt werden können? Der gesamte Bereich des 19. Abschnitts des Zivilprozeßgesetzes wird vom Konkursgesetz mit abgedeckt.

Außerdem wird der Geltungsbereich des Gesetzes mit § 135 KonkursG in einen Graubereich aus-

gedehnt. Aber wie weit das Konkursgesetz diesen Bereich erfaßt, ist nicht ganz klar.

Zu diesem Graubereich gehören:

- I. - die Einzelgewerbetreibenden⁷ und
 - die Privatunternehmen eines Einzelnen ohne juristische Persönlichkeit,⁸
 - Unternehmen von Partnerschaften;⁹
- II. - „volksbetriebene“ Nicht-Unternehmenseinheiten,¹⁰
 - Institutionseinheiten,¹¹
 - „gesellschaftliche Körperschaften“,¹²
 - Stiftungen.¹³

Die unter I. genannten „Organisationen“ sind keine juristischen Personen, ihre Tätigkeit ist auf Gewinn gerichtet, und von den beiden einschlägigen Vorschriften enthält das Partnerschaftsunternehmensgesetz Bestimmungen, die ausdrücklich von „Konkurs“ des Partnerschaftsunternehmens sprechen; die §§ 27 ff., 29 des Gesetzes über Einzelpersonenunternehmen sehen, ohne den Begriff „Konkurs“ zu verwenden, eine gerichtliche Abwicklung nach dem Muster eines Konkursverfahrens vor, also eine „Konkursabwicklung“. Sie fallen eindeutig unter § 135 des vorliegenden Gesetzes; Konkurs, Sanierung und Vergleich analog zum Konkursgesetz sind daher bei ihnen möglich.¹⁴ Das schließt wohl auch die Partnerschaften bei freien Berufen ein,¹⁵ obwohl es sich bei ihnen nicht um „Unternehmen“ handeln dürfte.

Denn was sind Unternehmen? Eine gesetzliche Definition fehlt.¹⁶ Nach einer Ansicht ist Unterneh-

⁷ 个体工商户.

⁸ Vgl. Gesetz über Einzelpersonenunternehmen, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 30.8.99/1.

⁹ Vgl. Partnerschaftsunternehmensgesetz, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2006, S. 407 ff.

¹⁰ Vgl. die Vorläufigen Regeln für die Registerverwaltung der volksbetriebenen Nicht-Unternehmenseinheiten (民办非企业单位登记管理条例) vom 25.10.1998 und die Durchführungsverordnung dazu vom 28.12.1999.

¹¹ Vgl. die Vorläufigen Regeln für die Registerverwaltung der Institutionseinheiten (事业单位登记管理条例) vom 25.10.1998.

¹² Vgl. die Regeln für die Registerverwaltung gesellschaftlicher Körperschaften (社会团体登记管理条例) vom 25.10.1998.

¹³ Vgl. die Verwaltungsregeln für Stiftungen (基金会管理条例) vom 8.3.04 (deutsch-chinesisch in: *ZChinR* 2004, S. 393 ff.).

¹⁴ So auch - allerdings zu früheren Entwürfen dieses Gesetzes - 破产范围将明确扩大到私营企业 [Anwendungsbereich des Konkurses eindeutig auf Privatunternehmen ausgeweitet] <http://dgmy.dg.gov.cn/mydt/view.asp?sn=902> und *Fang Ning* u. a., 聚焦首次拍卖破产外资企业 (Erstmalig Versteigerung insolventer Unternehmen mit ausländischer Beteiligung im Fokus) http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2002-04/29/content_721902.htm; nach *Fang Ning* u. a. ist aber die Anwendung der Konkursvorschriften auf Bauernwirtschaften nicht möglich, wohl wegen § 206 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzes vom 09.04.1991 (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht* 9.4.91/1).

¹⁵ Vgl. näher § 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz und die Anmerkung zu dieser Vorschrift in der deutschen Übersetzung in Fn. 9.

¹⁶ Vgl. *Frank Münzel*, Einige Anmerkungen zur Revision des Partnerschaftsunternehmensgesetzes, *ZChinR* 2006, S. 405.

⁴ Genauer gesagt, es können in diesen Fällen Verfahren nach dem Konkursgesetz verwandt werden.

⁵ Siehe hierzu näher unten unter 3.

⁶ Vgl. näher *Qi Shujie* (Hrsg.), *Studien zum Konkursrecht* (Pochanfa yanjiu), 2. Aufl., Xiamen 2005, S. 363 ff.

men, was als Unternehmen registriert wird, und das werden die Partnerschaften in den freien Berufen nicht. Eine verbreitete Ansicht betrachtet dagegen alle Organisationsformen als Unternehmen, die auf Gewinn gerichtet sind. Organisationsformen, die nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, auf Gewinn gerichtet sind, seien keine Unternehmen.

Die unter II. aufgeführten „Organisationen“ erbringen „soziale Dienstleistungen“ in den Bereichen der „Wissenschaft und Technik, der Kultur, des Erziehungs- und des Gesundheitswesens“.¹⁷ Alle diese Einheiten werden nicht als Unternehmen registriert, und sie sind nicht auf Gewinn gerichtet.¹⁸ Das heißt nicht, daß sie kein Geld nehmen dürfen. Im Gegenteil, z. B. Theaterkarten oder auch medizinische Leistungen sind nicht billig. Die gemeinnützigen Einheiten können durchaus großzügig Kosten erheben und auch Gewinne machen, nur müssen sie diese Gewinne für ihren registrierten gemeinnützigen Zweck verwenden. Diese Einheiten sind also nach beiden vorgenannten Ansichten keine Unternehmen.

Können diese Organisationen unter § 135 KonkursG fallen? § 135 KonkursG soll für Einheiten gelten, die keine „juristischen Unternehmenspersonen“ sind und bei denen es nach einschlägigen Vorschriften zu einer Abwicklung kommt, die „Konkursabwicklung“ ist. Wenn man die „gemeinnützigen“ Einheiten einbeziehen will, läßt sich argumentieren: Sie sind zwar immer „juristische Personen“,¹⁹ aber sie sind keine „juristischen Unternehmenspersonen“. Zwar sieht keine der zitierten Vorschriften für diese Einheiten ein Konkursverfahren oder etwas ähnliches vor.²⁰ Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit kommen jedoch auch bei diesen Einheiten vor. Wenn sie dann abgewickelt werden, kann de facto wie im Konkurs nur ein Teil der Forderungen befriedigt werden. Verfahren nach dem Konkursgesetz wären dann zweckdienlich. Wenn man diese Einheiten

nicht in den Bereich von § 135 KonkursG einbezieht, gibt es dafür aber keine Vorschriften, obgleich sogar in der Neufassung des Strafgesetzbuches in § 168 Abs. 3, wohl versehentlich, auch von Konkursdelikten des Personals von Institutionseinheiten die Rede ist.

Die wenigen einschlägigen Bemerkungen in der bisher greifbaren Literatur zum neuen Gesetz und seinen Vorentwürfen²¹ scheinen aber eben deshalb, weil „die Reformen noch nicht so weit gediehen sind“, weil also die zitierten Spezialvorschriften keine Konkursabwicklung dieser Einheiten vorsehen, § 135 KonkursG in diesen Fällen nicht für anwendbar zu halten. Wie die Praxis verfahren wird, bleibt abzuwarten.

Das Konkursgesetz sieht Schuldenbefreiung nur durch Vergleich und Sanierung vor, keine Schuldenbefreiung durch den Konkurs. Das ist nicht nötig, weil der Konkurs normalerweise die Existenz des Gemeinschuldners beendet. Aber auch wenn das Gesetz nach § 135 KonkursG analog auf Einzelkaufleute und Partnerschaften angewandt wird, befreit der Konkurs diese Personen nicht von ihren Schulden.²²

¹⁷ „Institutionseinheiten“ werden dazu von Behörden oder „anderen Organisationen“ unter Verwendung staatlichen Vermögens betrieben. „Volksbetriebene“ Nicht-Unternehmenseinheiten werden dagegen von Unternehmen, Institutionseinheiten, gesellschaftlichen Körperschaften „und anderen gesellschaftlichen Kräften“ oder auch von einzelnen Bürgern betrieben und verwenden kein Staatsvermögen. „Gesellschaftliche Körperschaften“ entsprechen den deutschen nicht-wirtschaftlichen Vereinen.

¹⁸ Wenn Betriebe von Institutionseinheiten auf Gewinn gerichtet sind, müssen sie gesondert Rechnung führen und als Unternehmen registriert werden.

¹⁹ Außer im Fall der volksbetriebenen Nicht-Unternehmen, die juristische Personen sein können, aber es dann nicht sind, wenn sie von einem einzelnen oder mehreren einzelnen betrieben werden.

²⁰ Sie enthalten zwar Listen der Auflösungsgründe solcher Einheiten, doch anders als bei den Partnerschaftsunternehmen führt keine dieser Listen Zahlungsunfähigkeit als Auflösungsgrund auf. Die Vorschriften bestimmen auch keine Rangfolge für die Befriedigung der Forderungen. Sie verlangen für den Fall der Auflösung nur knapp, daß eine Abwicklungsgruppe gebildet wird und die Einheit abwickelt.

²¹ Z. B. Li Shuguang, Historischer Durchbruch im neuen Konkursgesetz (新破产法的历史性突破) <http://www.people.com.cn/GB/32306/54155/57487/4843650.html>.

²² Schulden von Einzelkaufleuten erlöschen allerdings 5 Jahre nach dem Konkurs, § 28 Gesetz über Einzelpersonenunternehmen (Fn. 8).